

PC Teufel  
Erich Gliemroth  
Hamburgerstr. 100  
38518 Gifhorn

Gifhorn, den 10.09.2018

**Betr. Asylverfahren Ben Bengali Bakayoko / Auszubildender**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erbitten eine Sachstandsüberprüfung des o.g. Asylsuchenden.

Der o.g. Mitarbeiter war seit dem 20.06.2017 bis zum 31.07.2018 in unserer Firma beschäftigt. Er kommt ursprünglich von der Elfenbeinküste und besitzt einen Asylstatus. Begonnen hat er in meinem Betrieb mit einem vierwöchigem Praktikum.

Mit der Bestätigung der Ausländerbehörde vom 20.06.2017 ( Kопie anbei ) wurde Herrn Bakayoko gestattet ein Praktikum in meinem Betrieb zu absolvieren. Das Praktikum des Herrn Bakayoko fand statt vom 20.06.2017 bis zum 23.08.2017.

Im Anschluss daran wurde Herrn Bakayoko von der Ausländerbehörde Gifhorn gestattet bei der Firma PC Teufel einen Minijob auszuführen ( Ausweiskopie anbei ). Bescheinigung der Sozialversicherung AOK fügen wir bei.

In der Zeit seiner Beschäftigung bei uns, nahm Herr Bakayoko regelmäßig an den Angeboten der Deutschkurse teil und hat mit Datum vom 15.12.2017 ein Zertifikat mit Start Deutsch 1 mit „ gut “ und mit Datum vom 03.08.2018 mit „sehr gut“ abgeschlossen. Kenntnisse für das Zertifikat B 1 erwirbt Herr Bakayoko in unserer Firma unter Anleitung. Herr Bakayoko hält sich ausschließlich zu diesem Zweck, in der Firma PC Teufel auf.

Während der Beschäftigung bei der Firma PC Teufel hat sich Herr Bakayoko ehrgeizig gezeigt hat, sowie auch wissensdurstig. So haben wir uns entschlossen, ihm eine Ausbildung zum IT Systemkaufmann anzubieten. Das Angebot der Ausbildung fand in Absprache mit einer Mitarbeiterin der Ausländerbehörde Gifhorn in einem persönlichen Gespräch statt.

Laut der Mitarbeiterin stand zu diesem Zeitpunkt dem Ausbildungsverhältnis nichts entgegen. Eine abschließende Entscheidung erfolge aber umgehend nach Einreichen des Ausbildungsvertrages. Herr Bakayoko und auch wir, gingen von einer problemlosen Genehmigung des Ausbildungsvertrages aus, vor allem da in der Vergangenheit bereits zweimal die Erlaubnis erteilt wurde ( Praktikum und Minijob ).

Aufgrund der von der Ausländerbehörde getroffenen Entscheidungen in der Vergangenheit und des Gespräches mit der Mitarbeiterin der Ausländerbehörde haben wir dann per 04.06.2018 einen Ausbildungsvertrag geschlossen und diesen zur Genehmigung an die Industrie und Handelskammer weitergeleitet. Der Berufsausbildungsvertrag wurde von der IHK Lüneburg unter der Nummer

812599/1 im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Anmeldung zur Berufsschule erfolgte zeitgleich. Weiterhin ging eine Kopie des Ausbildungsvertrages umgehend an die Ausländerbehörde.

Leider lies eine Genehmigung der Ausländerbehörde auf sich warten woraufhin wir am 30.07.2018 uns bei der Ausländerbehörde telefonisch anfragten, wie der Stand der Dinge sei. Eine Auskunft erteilte der Mitarbeiter am Telefon jedoch nicht.

Allerdings scheinen wir mit diesem Anruf eine Art Weckruf gestartet zu haben denn am 31.07.2017 wurde Herrn Bakayoko ein Schreiben ausgefertigt das am 01.08.2018 zur Post ging, das Herrn Bakayoko am 03. August erreichte.

Inhalt dieses Schreibens war das sofortige Verbot der Arbeitsaufnahme explizit der Berufsausbildung in unserer Firma mit Hinweis auf die Strafbarkeit einer Arbeitsaufnahme. Herr Bakayoko erhielt keine Bescheid sondern nur eine Mitteilung. Da es kein Bescheid war, konnte er keinen Einspruch einlegen.

Herr Gliemroth setzte sich daraufhin mit Herrn Fricke ( Interimsleiter der Ausländerbehörde ) in Verbindung. Während des Telefonats teilte Herr Fricke Herrn Gliemroth mit, dass in der Vergangenheit Fehler begangen wurden und diese Fehler nun korrigiert werden müssten.

Leider ist bei der Ausländerbehörde, unseres Erachtens, niemand dauerhaft für einen bestimmten Schutzsuchenden zuständig, sondern die „ Fälle“ werden von dem gerade zur Verfügung stehenden Mitarbeiter bearbeitet. Das macht es natürlich für die Ausländerbehörde sehr einfach sich auf dem Standpunkt der Unwissenheit zurückzuziehen. Uns sind bereits drei Fälle in Gifhorn bekannt bei denen die Ausländerbehörde bereits ausgesprochenen Arbeitsverbote korrigiert und die Ausbildung der Schutzsuchenden gestattet hat. Diese Arbeitserlaubnisse beziehen sich auf Schutzsuchende aus der Elfenbeinküste die auch über Italien nach Deutschland eingereist sind und dem zufolge, ebenfalls über dem Dublin III Status verfügen müssten.

Aufgrund der Kenntnis dieser Fälle erscheint uns die Maßnahme gegen Herrn Bakayoko willkürlich und nicht nachvollziehbar. Bei der Entscheidung der Aufnahme des Praktikums und des Minijobs müsste Herr Bakayoko bereits den Dublin III Status gehabt haben. Dies müsste auch der Ausländerbehörde in Gifhorn bekannt gewesen sein.

Wir bedauern es sehr das ein fleißiger, freundlicher und integrationsbereiter junger Mann, der einen mühsamen und gefährlichen Weg nach Deutschland auf sich genommen hat durch Mitarbeiter die ihren Job nicht oder nur fehlerhaft begangen haben ( Grund zur Kündigung ) leiden muss. Wir dürfen es uns als humanistische Gesellschaft nicht erlauben die Lebenszeit von jungen Menschen durch nichts tun bzw. durch nicht Entscheidung zu verschwenden. Die Art und Weise wie mit Herrn Bakayoko hier in Gifhorn, umgegangen wird ist ein beredes Zeugnis dafür, wie man mit Menschen nicht umgeht.

Wir bitten Sie, Ihren Einfluss geltend zu machen damit Herr Bakayoko eine Zukunft in unserem Land hat. Wir brauchen solche Menschen, die ein Gewinn für unsere Gesellschaft sind.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Gliemroth

